



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4  
der Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 25.08.2020  
Name Matthias Milesi  
Durchwahl +49 (711) 231-3655  
E-Mail Matthias.Milesi@vm.bwl.de  
Aktenzeichen 2-3911.7/95  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Nachrichtlich mit Anlagen:

Abteilung 9  
des Regierungspräsidiums Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg



## **Regelungen zum Verkehrslärmschutz an Straßen**

Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen

Anlage  
Allgemeines Rundschreiben des BMVI vom 27.07.2020,  
Az.: StB 13/7144.2/01/3277650)

### **I. Allgemeines**

- (1) Mit Wirkung zum 1. August 2020 hat das Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) abweichend von den Erläuterungen im Straßenbauplan zu den Titeln 741 39/49 und 821 39/49 die Auslösewerte an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes für Gebiete mit ausgeprägter schutzwürdiger Wohnbebauung, wie z.B. Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete, um 3 dB(A) abgesenkt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## II. Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Landes bei Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten werden abweichend von den Erläuterungen zum Titel 781 79 im Kapitel 1304 des Landeshaushalts um jeweils 1 dB(A) abgesenkt und an die neuen Auslösewerte an Bundesfernstraßen angeglichen.

Ab dem 1. August 2020 gelten somit für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie Straßen in der Baulast des Landes die folgenden einheitlichen Auslösewerte für die Lärmsanierung:

	<b>Tag</b>	<b>Nacht</b>
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	<b>64 dB(A)</b>	<b>54 dB(A)</b>
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	<b>66 dB(A)</b>	<b>56 dB(A)</b>
3. in Gewerbegebieten	<b>72 dB(A)</b>	<b>62 dB(A)</b>
4. Rastanlagen (für LKW-Fahrer)	-	<b>65 dB(A)</b>

- (2) Für die Gebietskategorie „Urbane Gebiete“ gemäß § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gelten die Auslösewerte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete. Dies gilt sowohl für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, als auch für Straßen in der Baulast des Landes.

## III. Schlussbestimmungen

- (1) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren. Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung für Straßen in ihrer Baulast ebenfalls anzuwenden.

- (2) Ferner werden die Regierungspräsidien um Vorlage einer Auflistung aller abgeschlossenen, zurzeit in der Realisierung befindlichen und geplanten Lärmsanierungsprojekte an Bundesfernstraßen in tabellarischer Form bis zum **29. September 2020** an [matthias.milesi@vm.bwl.de](mailto:matthias.milesi@vm.bwl.de) und [registratur2@vm.bwl.de](mailto:registratur2@vm.bwl.de) gebeten. Eine Meldung von Maßnahmen, die bereits in der Lärmschutzdatenbank erfasst sind, ist nicht erforderlich; dies gilt auch für in Planung/Umsetzung befindliche Maßnahmen des Lärmsanierungsprogramms, soweit diese in der Lärmschutzdatenbank erfasst sind. Auf das Schreiben des Verkehrsministeriums vom 24. Juli 2020, Az.: 23-3942.35 wird verwiesen.
- (3) Dieses Informationsschreiben wird einschließlich des ARS des BMVI vom 27. Juli 2020 (StB 13/7144.2/01/3277650) entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 12 - Umweltschutz unter 12.1 Lärmschutz eingestellt.

gez. Ina Uhlmann



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-  
planungs und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5133  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5133

ref-stb13@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Kapitel 1201 Bundesfernstraßen;  
- Absenkung der Auslösewerte der Lärmsanierung**

Bezug: Mein Schreiben vom 25.06.2010  
Az. StB 13/7144.2/01/1206434  
Aktenzeichen: StB 13/7144.2/01/3277650  
Datum: Bonn, 27.07.2020  
Seite 1 von 2

Mit Wirkung zum 01.08.2020 werden abweichend von den Erläuterungen im Straßenbauplan zu den Titeln 741 39/49 und 821 39/49 die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes für Gebiete mit ausgeprägter schutzwürdiger Wohnbebauung, wie z. B. Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete, um 3 dB(A) wie folgt abgesenkt:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 dB(A)	56 dB(A)





Seite 2 von 2

- |                                 |          |          |
|---------------------------------|----------|----------|
| 3. in Gewerbegebieten           | 72 dB(A) | 62 dB(A) |
| 4. Rastanlagen (für LKW-Fahrer) |          | 65 dB(A) |

Die Erläuterungen gelten auch für den Titel 891 11, Investitionszuschuss an die „Die Autobahn GmbH des Bundes“.

Die bisherige Nr. 37.1 der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97“ wird zu gegebener Zeit im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung angepasst.

Ich bitte, die Lärmsanierungsfälle wie bisher nach Priorität entsprechend dem Grad der Betroffenheit abzuarbeiten. Die bisherigen Grundsätze für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gelten fort.

Ich bitte Sie, mir eine Auflistung Ihrer abgeschlossenen, zurzeit in der Realisierung befindlichen und geplanten Lärmsanierungsprojekte an Bundesfernstraßen bis zum 30.09.2020 vorzulegen, um damit einen Überblick aller Lärmsanierungsfälle an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zu bekommen.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

**Angestellte**

